

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/19904 –**

Herausforderungen für die heimische Weidetierhaltung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Weidetierhaltung ist eine besonders naturverträgliche Form der Landnutzung (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Agrarbericht2019.pdf?__blob=publicationFile, S. 38). Die extensive Weidenutzung zeichnet sich durch ein geringeres Düngungsniveau und den weitestgehenden Verzicht auf Pflanzenschutzmittel aus. Der extensiv praktizierten Weidewirtschaft kommt deshalb eine hohe Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt und der Kulturlandschaft zu (<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/biodiversitaet/extensivweide/index.htm>). Weidetiere sind die Voraussetzung einer lebendigen Kulturlandschaft. Sie tragen maßgeblich zur Pflege und zum Erhalt jahrhundertealter Kulturlandschaften und zur Steigerung der Artenvielfalt bei (<https://www.topagrar.com/rind/news/weidetierhaltung-muss-honoriert-werden-11588928.html>).

Die Rückkehr des Wolfes (*Canis lupus*) in die Kulturlandschaft in Deutschland ist einerseits ein Erfolg für den Artenschutz, stellt aber andererseits die Weidetierhaltung vor große Herausforderungen. Die Anzahl von Nutztierschäden, die verwundete und getötete Tiere umfasst, steigerte sich von 40 Tieren im Jahr 2006 auf rund 2050 Tiere im Jahr 2018 (Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW), 2017, Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2016, S. 27; Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW), 2019, Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2017, S. 34). Für die Weidetierhalter ist das mit starken wirtschaftlichen Einbußen bis hin zum Existenzverlust verbunden (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2020/049-schutz-fuer-weidetiere.html>).

Weil die Gründe, die für die Weidetierhaltung sprechen, so gewichtig sind, wurde ihr Erhalt auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode vereinbart (https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1, S. 88).

1. Wieso wurden im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (FFH = Fauna-Flora-Habitat) für den Berichtszeitraum 2013 bis 2018 für die Wolfspopulationsgröße eine geschätzte Populationsgröße, bezogen auf die EU-Einheit, von 125 bis 133 Tieren sowie eine geschätzte Populationsgröße, bezogen auf die DE-Einheit von 60 Tieren an die EU gemeldet, obwohl die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) deutlich höhere Wolfsbestände nachgewiesen hat (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Arten/MAMohneFledermaeuse_KON_FFHBericht_2019.pdf; <https://www.dbb-wolf.de/mehr/literatur-download/statusberichte/>)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Erhaltungszustand des Wolfes“ auf Bundestagsdrucksache 19/15101 wird verwiesen.

2. Wie viele Wölfe leben nach Kenntnis der Bundesregierung auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in Bezug auf die Ergebnisse des Monitoringjahrs 2017/2018 der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW), und welche Schlussfolgerungen auf den Erhaltungszustand des Wolfes ergeben sich daraus für die Bundesregierung?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Erhaltungszustand des Wolfes“ auf Bundestagsdrucksache 19/15101 und zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Situation in der Weidetierhaltung“ auf Bundestagsdrucksache 19/12781 wird verwiesen.

Amtliche, zwischen den Ländern abgestimmte Ergebnisse zu einem abgeschlossenen Monitoringjahr liegen jeweils erst im Herbst vor.

Für das Monitoringjahr 2018/2019 wurden 145 Wolfsterritorien nachgewiesen. Bestätigt sind 105 Rudel, 29 Paare und elf territoriale Einzeltiere. Für das Monitoringjahr 2017/2018 wurden 120 Wolfsterritorien nachgewiesen. Bestätigt sind 77 Rudel, 40 Paare und drei territoriale Einzeltiere (Stand: 15. Juni 2020).

3. Wie bewertet die Bundesregierung den günstigen Erhaltungszustand des Wolfes (bitte auch auf die Kategorien natürliches Verbreitungsgebiet, Bestand [Population], Lebensraum und Zukunftsaussichten eingehen)?

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den günstigen Erhaltungszustand des Wolfes in Schweden und Frankreich vor, und wenn ja, welche sind dies?

Die vollständigen Berichtsdaten des Nationalen Berichts 2019 für Deutschland gemäß Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) finden sich auf der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz (www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html). Die Bewertung erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren nach Vorgaben der Europäischen Kommission (EU-Kommission 2006: Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitats Directive: Explanatory notes and guidelines. Brüssel). Die Daten anderer EU-Mitgliedstaaten finden sich auf der Homepage der EU-Kommission (nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/).

4. Plant die Bundesregierung hinsichtlich des Wolfsmanagements die Festlegung eines nationalen Standards oberhalb der De-minimis-Regelung für die Weidetierprävention?

Wenn ja, bis wann?

Eine Weidetierprämie ist nach den Bestimmungen des Unionsrechts nur in engen Grenzen möglich. Die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 sieht verbindliche Obergrenzen für die Förderung auf der De-minimis-Grundlage vor.

5. Plant die Bundesregierung hinsichtlich des Wolfsmanagements die Festlegung eines Kataloges für die Kriterien verhaltensauffälliger Wölfe?

Wenn ja, bis wann?

Auf das „Konzept zum Umgang mit Wölfen, die sich Menschen gegenüber auffällig verhalten“ (www.dbb-wolf.de/mehr/relevante-literatur) sowie auf die Wolfsmanagementpläne der Länder wird hingewiesen.

6. Welche rechtlichen Hindernisse gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Errichtung sogenannter wolfsfreier Zonen (<https://www.bundestag.de/resource/blob/585700/6f941b4f0fbc2fc6851cdf05f8f1e57/W-D-3-347-18-pdf-data.pdf>)?

Nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie ist die Entnahme eines Wolfs, der für Deutschland in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und damit EU-rechtlich streng zu schützen ist, nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme-genehmigung zulässig. Voraussetzung ist weiterhin, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt und der Erhaltungszustand nicht negativ beeinflusst wird. „Wolfsfreie Zonen“ stünden im Widerspruch zur EU-rechtlich gebotenen Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Prüfung zur Erteilung einer Ausnahme-genehmigung und wären damit mit EU-Recht nicht vereinbar.

7. Was ist aus der Ankündigung der Bundesregierung geworden, zu prüfen, wie auf nationaler Ebene die Informations- und Beratungsflüsse bei Fragen des Herdenschutzes verbessert werden können (Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Situation in der Weidetierhaltung auf Bundestagsdrucksache 19/12781)?

Die Aufgaben der Beratung von Weidetierhalterinnen und Weidetierhaltern liegen im Kompetenzbereich der Länder. Gleichwohl ist es der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, dass die Informations- und Beratungsflüsse auch bei Fragen des Herdenschutzes auf nationaler Ebene verbessert werden. Dazu steht die Bundesregierung im engen Austausch mit den betroffenen Berufsverbänden.

8. Ist die Meinungsbildung der Bundesregierung zur Definition von Dauergrünland inzwischen abgeschlossen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 27 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Situation in der Weidetierhaltung auf Bundestagsdrucksache 19/12781)?

a) Wenn ja, wie sieht diese aus?

b) Wenn nein, wann ist damit zu rechnen?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Definitionen im Rahmen der EU-Agrarförderung angepasst werden sollten, so dass beispielsweise nicht unter Cross Compliance geschützte Landschaftselemente mehr als bislang in die beihilfefähige Fläche einbezogen werden können. Insbesondere bestimmte extensive Dauergrünlandflächen könnten so besser gefördert werden.

Die Meinungsbildung zur Definition von Dauergrünland selbst ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Deutschland hat sich auf EU-Ebene dafür eingesetzt, bei der Definition des Dauergrünlands ausreichende Flexibilität zu haben, um unter anderem Dauergrünlandflächen mit hoher Bedeutung für die Biodiversität zukünftig besser in die Förderung einbeziehen zu können.

9. Zu welchem Ergebnis ist man in der Bundestagsdrucksache 19/2981 gekommen, ob mit Blick auf die ökologische Leistung der Weidetierhaltung eine bessere Unterstützung des Berufsstandes erreicht werden kann?

Im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) im Förderbereich 4 (Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege – Maßnahmen (MSUL)) ist eine Vielfalt von Maßnahmen verankert, die von den Weidetierhaltern in Anspruch genommen werden können und die ökologische Leistungen der Weidetierhaltung unterstützen.

Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen

- extensive Nutzung und Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen sowie extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation,
- ökologische Anbauverfahren,
- nichtproduktiver investiver Naturschutz sowie Vertragsnaturschutz
- Förderung extensiver Obstbestände sowie
- Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft.

Die Umsetzung der GAK-Maßnahmen liegt in der Verantwortlichkeit der Länder, d. h. nicht jedes Land bietet alle möglichen Maßnahmen an. Einige Länder fördern die o. g. Maßnahmen auch außerhalb der GAK, z. B. mit Landesmitteln oder mit EU- und Landesmitteln. Ebenso können auch die Fördermaßnahmen des Naturschutzes genutzt werden.

Darüber hinaus wird über zukünftige Maßnahmen zur Förderung von Weidetieren in Abhängigkeit der Ergebnisse der Verhandlungen auf EU-Ebene im Rahmen der nationalen Umsetzung der zukünftigen GAP zu diskutieren sein.

10. Welche Aufträge zur fortführenden und vertiefenden Forschung zum Herdenschutz besonders an Deichen und auf Almen wurden von der Bundesregierung seit 2019 erteilt, und an wen?

Für die Umsetzung des Herdenschutzes und auch den damit regionalspezifischen Forschungsfragen sind die Länder zuständig. Die Bundesregierung finanziert das Projekt „Wissenstransfer zur Ko-Adaptation mit dem Wolf in alpinen

Regionen“ von Februar 2020 bis Januar 2021. Projektträger ist die Internationale Alpenschutzkommission CIPRA.

11. Was ist aus der 2018 beschlossenen Folgenabschätzung zu den Auswirkungen der Umzäunung von Weideflächen auf die Wanderungsbewegung von Paarhufern sowie die angestrebte stärkere Vernetzung von Lebensräumen geworden (Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Herausforderungen durch die Rückkehr des Wolfes bewältigen und den Schutz von Weidetieren durch ein bundesweit abgestimmtes Wolfsmangement gewährleisten, Bundestagsdrucksache 19/2981)?

Eine Vielzahl der in der Bundestagsdrucksache 19/2981 genannten Forderungen konnte bereits umgesetzt werden. Die unter Punkt 10 genannte Folgenabschätzung, über die Auswirkungen, die Umzäunungen von Weideflächen sowohl auf die Wanderungsbewegung von Paarhufern als auch auf die angestrebte stärkere Vernetzung von Lebensräumen haben, wurde noch nicht durchgeführt.

12. Was ist aus der 2018 beschlossenen Aufforderung an die EU-Kommission geworden, den Schutzstatus des Wolfes in Abhängigkeit von seinem Erhaltungszustand zu überprüfen, um die notwendige Bestandsreduktion herbeiführen zu können (Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Herausforderungen durch die Rückkehr des Wolfes bewältigen und den Schutz von Weidetieren durch ein bundesweit abgestimmtes Wolfsmangement gewährleisten, Bundestagsdrucksache 19/2981)?

Die Kommissare für Umwelt, Karmenu Vella und für Landwirtschaft, Phil Hogan, haben den Mitgliedstaaten in einem Schreiben vom 11. Februar 2019 zum Wolf mitgeteilt, dass die FFH-Richtlinie „fit for purpose“ sei und keine Änderungen des Rechtsrahmens notwendig sei. Der geltende Rechtsrahmen sei hinreichend flexibel, um den Umgang mit dem Wolf adäquat zu regeln.

13. Inwiefern handelt es sich aus Sicht der Bundesregierung bei einer Weidetierprämie beziehungsweise bei gekoppelten Zahlungen für die Weidetierhaltung der Gattungen Schaf, Ziege, Rind und Pferd um eine wettbewerbsverzerrende Förderung, wenn die überwiegende Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten eine solche gewähren (Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bedeutung der Wanderschäfferei für die Biodiversität in Deutschland auf Bundestagsdrucksache 19/12778 https://www.bauernstimme.de/news/details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=2541&cHash=7523de65fb76ba9da3b380f76e3401d7)?

Die in einigen Mitgliedstaaten gewährten gekoppelten Direktzahlungen können den Wettbewerb verzerren, weshalb sich die Bundesregierung für eine Rückführung wettbewerbsverzerrender gekoppelter Zahlungen einsetzt. Mit den in anderen Mitgliedstaaten gewährten gekoppelten Direktzahlungen werden gerade im Bereich der extensiven Tierhaltung allerdings auch Nachteile der dortigen Erzeuger ausgeglichen, die – anders als die Betriebsinhaber in Deutschland – keine national einheitliche Flächenprämie für alle beihilfefähigen Flächen erhalten. Der Sektor Pferdehaltung ist im EU-Recht von der Gewährung gekoppelter Direktzahlungen ausgeschlossen.

14. Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Einführung gekoppelter Direktzahlungen für die Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen im Jahr 2021 möglich beziehungsweise mit der Übergangsregelung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) kompatibel, und welche Fristen müssen dafür eingehalten werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/14385)?

Um eine gekoppelte Weidetierprämie im Jahr 2021 einführen zu können, müsste Deutschland gemäß den derzeit geltenden Vorschriften in Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 1. August 2020 durch Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes einen Beschluss fassen, einen bestimmten Prozentsatz der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen zur Finanzierung einer gekoppelten Weidetierprämie zu verwenden, wobei die jährliche nationale Obergrenze für die Direktzahlungen noch in der derzeit auf EU-Ebene diskutierten Übergangsverordnung festzulegen ist. Das Ergebnis der Beratungen zur Übergangsverordnung bleibt abzuwarten.

15. Mit welchen konkreten Forderungen über zukünftige Maßnahmen zur Förderung von Weidetieren wie Schafen und Ziegen wird sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 einbringen?

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bietet den Mitgliedstaaten ein umfassendes Instrumentarium in der 1. Säule und der 2. Säule der GAP an, um zukünftig Weidetiere wie Schafe und Ziegen angemessen fördern zu können. Daher sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, weitere diesbezügliche Forderungen in die Verhandlungen einzubringen. Mit welchen Maßnahmen die Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen zukünftig konkret gefördert werden soll, wird dann im Rahmen der nationalen Umsetzung im Strategieplan für Deutschland zu entscheiden sein.

16. Welche anderen Finanzierungsmöglichkeiten kämen nach Kenntnis der Bundesregierung zur Förderung der Weidetierhaltung von Schafen und Ziegen infrage?

Im Rahmen der GAP kommen zur Förderung von Weidetieren wie Schafen und Ziegen grundsätzlich die 1. und die 2. Säule der GAP in Frage. Daneben können die Mitgliedstaaten in begrenztem Umfang nationale Beihilfen gewähren.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass einige Länder aus nationalen Mitteln zwischenzeitlich Zahlungen für Weidetiere eingeführt haben.

Die Kopfprämien bewegen sich in den verbindlichen Obergrenzen für die Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

